HanseYachts AG, Greifswald

Ordentliche Hauptversammlung am 29. Januar 2015

Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Angabepflichten gemäß § 289 Abs. 4 HGB

Das gezeichnete Kapital in Höhe von 9.592.590,00 Euro ist eingeteilt in 9.592.590 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Es wurden ausnahmslos gleichberechtigte Stammaktien ausgegeben, wobei jede Aktie eine Stimme gewährt. Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen sowie Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht.

Am Grundkapital bestehen zum Bilanzstichtag, einschließlich der bis zum Abschluss der Erstellung dieses Lageberichts zugegangenen Mitteilungen und Informationen, folgende Beteiligungen über 10 % des Grundkapitals: Die HY Beteiligungs GmbH hält 59,13 % und die Aurelius AG 15,00 % der Anteile der HanseYachts AG.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ist in den §§ 84, 85 AktG sowie in § 7 der Satzung in der Fassung vom 07. April 2014 geregelt. Gemäß § 7 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einer Person, im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden ernennen. Auch wenn das Grundkapital mehr als 3 Mio. Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden; diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 23 der Satzung in der Fassung vom 07. April 2014; nach letzterer Vorschrift ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, soweit diese nur die Fassung betreffen.

Gemäß § 5 der Satzung in der Fassung vom 07. April 2014 ist das Grundkapital um einen Betrag von bis zu 3.500.000,- Euro durch Ausgabe von bis zu 3.500.000

neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals wird nur insoweit durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Dezember 2012 begeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand der HanseYachts AG ist ermächtigt - mit Zustimmung des Aufsichtsrats - hierfür die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Vorstand der HanseYachts AG ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Januar 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Januar 2019 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 4.796.295,00 Euro durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingung der Aktienausgabe festzulegen. Außerdem wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten – in § 6 lit. a) bis c) der Satzung der HanseYachts AG genannten – eng begrenzten Ausnahmefällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Kapitalerhöhung gegen Geldeinlagen der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der HanseYachts AG nicht wesentlich unterschreitet und gemessen am bisherigen Aktienbestand nicht mehr als 10 % neue Aktien ausgegeben werden. Weitere Fälle der Ausnahme vom Bezugsrecht sind Spitzenbeträge und die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.

Die Gesellschaft wurde in der Hauptversammlung am 2. Februar 2010 gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 1. Februar 2015.

Den finanzierenden Kreditinstituten stehen zum Teil Kündigungsrechte für die langfristigen Darlehen zu für den Fall eines Kontrollwechsels. Im Falle der Ausübung solcher Kündigungsrechte besteht die Möglichkeit, dass eine neue Finanzierung zu diesem Zeitpunkt nicht zu gleichwertigen Konditionen erlangt werden kann oder dass Vorfälligkeitsentschädigungen an den Kreditgeber zu zahlen sind.

Mit den Vorstandsmitgliedern getroffene Ergänzungsvereinbarungen zu den Anstellungsverträgen räumen den Vorstandsmitgliedern außerordentliche Kündigungsrechte für den Fall ein, dass ein Aktionär die Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte erlangt. Im Fall der Ausübung dieses Kündigungsrechts steht dem jeweiligen Vorstandsmitglied eine Abfindung in Höhe der Festvergütung zu, auf die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit noch Anspruch besteht, begrenzt auf die Festvergütung eines Jahres.

Angabepflichten gemäß § 315 Abs. 4 HGB

Das gezeichnete Kapital in Höhe von 9.592.590,00 Euro ist eingeteilt in 9.592.590 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Es wurden ausnahmslos gleichberechtigte Stammaktien ausgegeben, wobei jede Aktie eine Stimme gewährt. Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen sowie Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht.

Am Grundkapital bestehen zum Bilanzstichtag, einschließlich der bis zum Abschluss der Erstellung dieses Lageberichts zugegangenen Mitteilungen und Informationen, folgende Beteiligungen über 10 % des Grundkapitals: Die HY Beteiligungs GmbH hält 59,13 % und die Aurelius AG 15,00 % der Anteile der Hanse-Yachts AG.

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ist in den §§ 84, 85 AktG sowie in § 7 der Satzung in der Fassung vom 07. April 2014 geregelt. Gemäß § 7 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens einer Person, im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden ernennen. Auch wenn das Grundkapital mehr als 3 Mio. Euro beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden; diese haben in Bezug auf die Vertretung der Gesellschaft nach außen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179, 133 AktG sowie § 23 der Satzung in der Fassung vom 07. April 2014; nach letzterer Vorschrift ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, soweit diese nur die Fassung betreffen.

Gemäß § 5 der Satzung in der Fassung vom 07. April 2014 ist das Grundkapital um einen Betrag von bis zu 3.500.000,- Euro durch Ausgabe von bis zu 3.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2012). Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals wird nur insoweit durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Dezember 2012 begeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Der Vorstand der HanseYachts AG ist ermächtigt - mit Zustimmung des Aufsichtsrats - hierfür die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Vorstand der HanseYachts AG ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Januar 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Januar 2019 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 4.796.295,00 Euro durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Der Vorstand wurde ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingung der Aktienausgabe festzulegen. Außerdem wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten – in § 6 lit. a) bis c) der Satzung der HanseYachts AG genannten – eng begrenzten Ausnahmefällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei der Kapitalerhöhung gegen Geldeinlagen der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der HanseYachts AG nicht wesentlich unterschreitet und gemessen am bisherigen Aktienbestand nicht mehr als 10 % neue Aktien ausgegeben werden. Weitere Fälle der Ausnahme vom Bezugsrecht sind Spitzenbeträge und die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen.

Die Gesellschaft wurde in der Hauptversammlung am 2. Februar 2010 gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien im Umfang von bis zu 10% des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 1. Februar 2015.

Den finanzierenden Kreditinstituten stehen zum Teil Kündigungsrechte für die langfristigen Darlehen zu für den Fall eines Kontrollwechsels. Im Falle der Ausübung solcher Kündigungsrechte besteht die Möglichkeit, dass eine neue Finanzierung zu diesem Zeitpunkt nicht zu gleichwertigen Konditionen erlangt werden kann oder dass Vorfälligkeitsentschädigungen an den Kreditgeber zu zahlen sind.

Mit den Vorstandsmitgliedern getroffene Ergänzungsvereinbarungen zu den Anstellungsverträgen räumen den Vorstandsmitgliedern außerordentliche Kündigungsrechte für den Fall ein, dass ein Aktionär die Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte erlangt. Im Fall der Ausübung dieses Kündigungsrechts steht dem jeweiligen Vorstandsmitglied eine Abfindung in Höhe der Festvergütung zu, auf die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit noch Anspruch besteht, begrenzt auf die Festvergütung eines Jahres.

Greifswald, im Dezember 2014

HanseYachts AG

Der Vorstand